Gemeinde
Hochfelden

HÖRI
GEMEINDE

Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden

Statutenrevision 2020

Gegenüberstellung (Synoptische Darstellung)

Version 7
Entwurf zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Alt = gültige Statuten	Neu = Revisionsvorlage	*Kommentar*
1. Bestand und Zweck	**1. Bestand und Zweck**	
Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden Höri und Hochfelden bilden unter dem Namen Feuerwehr Höri-Hochfelden auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	**Art. 1 Bestand** [1] Die Politischen Gemeinden Höri und Hochfelden bilden unter dem Namen "Feuerwehr Höri-Hochfelden" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. [2] Der Zweckverband hat seinen Sitz in Höri.	*Alt Art. 1 und 2 zusammengefasst.*
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Höri.		*Gemäss § 73 nGG verfügen Zweckverbände über eine eigene Rechtspersönlichkeit, weshalb Satz 1 nicht mehr notwendig ist. Satz 2 ist in neu Art. 1 Abs. 2 enthalten.*
Art. 3 Zweck Der Verband übernimmt die von den Vertragsgemeinden im Sinne der einschlägigen kantonalen und kommunalen Normen zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr.	**Art. 2 Zweck** Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften richtet.	*Formulierung gestützt auf den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich (GAZ) vom 05.05.2021 angepasst.*
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	**Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden** Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	*Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert zwingend eine Statutenrevision.*
2. Organisation	**2. Organisation**	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	**2.1 Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 5 Organe Die Organe des Verbandes sind: ▪ die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; ▪ die Verbandsgemeinden; ▪ die Feuerwehrkommission; ▪ die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	**Art. 4 Organe** Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	*Anstelle von Feuerwehrkommission soll der Begriff Verbandsvorstand verwendet werden analog der Musterstatuten.*

Art. 6 Amtsdauer Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Geschäftsführung und Organisation richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetztes.	**Art. 5 Amtsdauer** [1] Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. [2] Die Geschäftsführung und Organisation des Verbandsvorstands richten sich nach dem Gemeindegesetz.	*Da der Zweckverband zwingend über eine Rechnungsprüfungskommission verfügen muss, wurde Abs. 1 entsprechend ergänzt.*
	Art. 6 Entschädigung [1] Die Entschädigung der Verbandsorgane wird in einer separaten Entschädigungsverordnung geregelt.	*Der Zweckverband muss festlegen, nach welchem Entschädigungserlass sich die Entschädigung seiner Organe richten soll.*
Art. 7 Zeichnungsberechtigung Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	**Art. 7 Zeichnungsberechtigung** [1] Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam. [2] Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	*Lediglich redaktionelle Änderungen.*
Art. 8 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Feuerwehrkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.	**Art. 8 Publikation und Information** [1] Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor. [2] Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. [3] Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	*Abs. 1: Mehrere amtliche Publikationsorgane haben den Nachteil, dass eine allfällige Rechtsmittelfrist u.U. an verschiedenen Tagen zu laufen beginnt (eine Gemeinde publiziert am Montag, die andere am Freitag). Angesichts dieser Komplexität sowie zur Vermeidung von Unklarheiten wird nur noch ein amtliches Publikationsorgan festgelegt.* *Abs. 2: Der Zweckverband muss seine Erlasse (z.B. ein Organisationserlass des Verbandsvorstands) elektronisch aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind. Die Erlasse können auch über die systematische Rechtssammlung der Verbandsgemeinde erfolgen.* *Abs. 3: Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz.*

Art. 9 Sekretariat und Rechnungsführung Das Sekretariat und die Rechnungsführungsstelle des Verbandes werden durch die Sitzgemeinde besorgt. Der Personaleinsatz ist Sache der Gemeinde. Den betreffenden Funktionären steht in der Kommission beratende Stimme zu. Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.		*Gemäss neu Art. 14 bestimmen die Gemeindevorstände die rechnungsführende Gemeinde sowie die Gemeinde, welche ihr Personal (z.B. Sekretärin/Sekretär) zur Verfügung stellt.* *Die entsprechenden Bedingungen sind in neu Art. 33 ff. festgehalten. Aus diesen Gründen ist m.E. alt Art. 9 obsolet.*
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	**2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**	
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	**2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 10 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	**Art. 9 Stimmrecht** Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	
Art. 11 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Zweckverbandes. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	**Art. 10 Verfahren** [1] Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. [2] Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	*Lediglich redaktionelle Änderungen.*
Art. 12 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren; 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende	**Art. 11 Zuständigkeit** Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000	*Ziff. 1: Im Zweckverband können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative.* *Ziff. 2: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass sich das Beschlussverfahren in diesen Fällen (Statutenänderungen und Auflösung des Zweckverbands) nach Art. 13 richtet.*

Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00; 4. das Anfragerecht.	und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.	
2.2.2. Die Initiative	**2.2.2 Volksinitiative**	*In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden.*
Art. 13 Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	**Art. 12 Volksinitiative** [1] Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. [2] Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. [3] Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird. [4] Die Volksinitiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft, ob sie zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.	*Alt Art. 13 bis 15 zusammengefasst. Die Fristen sind übergeordnet geregelt (GPR).* *Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 sein darf (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR i.V.m. § 69 lit. c VPR). Die beiden Gemeinden verfügen über knapp 3'900 Stimmberechtigte, womit die 150 Stimmen momentan noch ganz knapp über der 5 %-Grenze liegen. Es ist deshalb gerechtfertigt die notwendige Anzahl auf 100 zu reduzieren.*
Art. 14 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.		
Art. 15 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung		
Art. 16 Anfrage Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt.		*In Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung gibt es kein Anfragerecht. Denn es gibt kein Forum wie die Delegiertenversammlung oder eine Verbandsversammlung, in deren Rahmen der Vorstand die Anfrage beantworten könnte.*

2.3 Die Verbandsgemeinden	2.3 Die Verbandsgemeinden	
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu: 1. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband 2. die Änderung dieser Statuten 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband 4. die Auflösung des Verbandes.	**Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden** [1] Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. die Auflösung des Zweckverbands. [2] Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.	*Abs. 1: Die Geschäfte gemäss Abs. 1 müssen zwingend an der Urne beschlossen werden.* *Abs. 2: Die Auflösung des Zweckverbands oder auch eine Rechtsformumwandlung, die die Verbandsauflösung mit umfasst, stellen Geschäfte von grösster Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Es umfasst auch Statutenänderungen, die grundlegend im Sinne von § 77 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand zu.*
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden steht zu: 1. die Wahl des Sicherheitsvorstandes der kommunalen Exekutive als Vertretung in die Feuerwehrkommission; 2. die Wahl eines Mitglieds der Feuerwehrkommission, sowie dessen Ersatz; 3. die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters; 4. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen; 5. die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung; 6. die Abnahme von Bauabrechnung und Geschäftsbericht;	**Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden** Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für: 1. die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde; 2. die Bestimmung der Zweckverbandsgemeinde, welche vertraglich dem Zweckverband ihr Personal zur Verfügung stellt; 3. die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und deren Stellvertretung; 4. die Wahl des zusätzlichen Mitglieds des Verbandsvorstands sowie dessen Stellvertretung; 5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von	*Da die Sitzgemeinde nicht mehr in den Statuten festgelegt wird, sollen die Gemeindevorstände mit der Bestimmung der rechnungsführenden Gemeinde beauftragt werden. Ebenfalls sollen die Gemeindevorstände mit dem Bestimmen beauftragt werden, welche der beiden Gemeinden ihr Personal wie z.B. Sekretärin/Sekretär zur Verfügung stellt.* *Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann auch dem Verbandsvorstand übertragen werden.* *Hinweis: § 117 Abs. 1 lit. a (i.V.m. § 73 Abs. 4) des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) sieht vor, dass die Zweckverbände in ihren Statuten eine Betragslimite festlegen, ab welcher die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Investition in bzw. für die Veräusserung von Finanzliegenschaften zuständig sind. Eine entsprechende Regelung ist den neuen Statuten nicht zu entnehmen. Werden in den Statuten keine entsprechenden Betragslimiten festgelegt, sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden betragsunabhängig für In-*

7. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00.	neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist; 6. den Erlass einer Entschädigungsverordnung gemäss Art. 6; 7. die Festsetzung des Budgets; 8. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 9. die Genehmigung der Jahresrechnung; 10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.	*vestitionen in bzw. für Veräusserungen von Finanzliegenschaften zuständig. Folglich kämen dem Verbandsvorstand in diesem Bereich keine Befugnisse zu. Da der Zweckverband über keine Liegenschaften im Finanzvermögen verfügt, muss auch keine Betragslimite festgelegt werden.*
Art. 19 Beschlussfassung Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat. Jede Änderung der Statuten wie auch die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden	**Art. 15 Beschlussfassung** Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.	
2.4 Die Feuerwehrkommission	**2.4 Der Verbandsvorstand**	
Art. 20 Zusammensetzung Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich: den beiden Sicherheitsvorständen der Verbandsgemeinden einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden gewählten Mitglied, welches nicht der Feuerwehr angehört. Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und ein Offizier nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	**Art. 16 Zusammensetzung** [1] Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet. [2] Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung. [3] Das zusätzliche Mitglied und dessen Stellvertretung, welches nicht der Feuerwehr angehört, wird von den Verbandsgemeinden gewählt.	*Abs. 1 bis 3 lediglich Anpassung der Formulierung.* *Alt Abs. 4 regelt, dass der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertretung sowie ein Offizier an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Das Gemeindeamt empfiehlt kein dauerndes Recht all dieser genannten Personen, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, in den Statuten festzusetzen. Es besteht die Möglichkeit, im Einzelfall je nach Bedarf entsprechende Personen beizuziehen (vgl. Art. 22 Abs. 3).*

Art. 21 Vorsitz und Konstituierung Der Sicherheitsvorstand einer Verbandsgemeinde führt den Vorsitz. Die Kommission konstituiert sich selbst.	**Art. 17 Konstituierung** [1] Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde. [2] Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.	*Die Präsidenten oder der Präsident der Sitzgemeinde leitet die konstituierende Sitzung, konkret die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten. Sind Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt, ist die Konstituierung des neuen Verbandsvorstands erfolgt. Fortan übernimmt die neue Präsidentin oder der neue Präsident die Leitung im Verbandsvorstand.*
Art. 25 Zuständigkeit Die Feuerwehrkommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.		*Die Befugnisse ist neu in Art. 19 f. geregelt.*
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen [1] Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. [2] Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	*Gemäss § 42 Abs. 2 nGG haben die Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen offenzulegen, was der Transparenz und damit der Einhaltung der Ausstandspflichten dient.*
Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen Der Feuerwehrkommission steht insbesondere zu: 1. die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes; 2. die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft; 3. die Anstellung des Personals; 4. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Kantonalen Feuerwehr und den Gemeindevorsteherschaften;	**Art. 19 Allgemeine Befugnisse** [1] Dem Verbandsvorstand steht unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs;	

5. der Erlass von Reglementen und Weisungen und die Übernahme weiterer Aufgaben zugunsten der Verbandsgemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben; 6. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, insbesondere die Vertretung des Verbandes nach aussen und der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten; 7. die Vorberatung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 8. die Finanzbefugnisse, nämlich 9. die Prüfung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Spezialkredite zuhanden der Verbandsgemeinden; 10. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 6'000.00; 11. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange: ▪ einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00; ▪ jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 6'000.00.	6. die Beförderungen und Entlassungen bei der Feuerwehr auf Antrag des Kommandanten; 7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 8. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton. 2 Dem Verbandsvorstand steht im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 4. das Handeln für den Verband nach aussen; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.	
	Art. 20 Finanzbefugnisse 1 Dem Verbandsvorstand steht unübertragbar zu: 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 30'000	*Die finanziellen Kompetenzen wurden leicht erhöht.*

	pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000 und bis insgesamt CHF 10'000 pro Jahr. 2 Dem Verbandsvorstand im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 1. gebundene Ausgaben; 2. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000. 3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.	
Art. 22 Aufgabendelegation Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur Vorberatung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann zu ihren Beratungen Sachverständige beiziehen.	**Art. 21 Aufgabendelegation** 1 Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren. 2 Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.	
Art. 23 Einberufung und Teilnahme Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.	**Art. 22 Einberufung und Teilnahme** 1 Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. 2 Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.	

	[3] Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	
Art. 24 Beschlussfassung Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet	**Art. 23 Beschlussfassung** [1] Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2] Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. [3] Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	*Lediglich redaktionelle Änderungen.*
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	**2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**	*Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein zwingendes Organ des Zweckverbands.*
Art. 27 Zusammensetzung Die RPK der Sitzgemeinde ist auch RPK des Verbandes.	**Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen** [1] Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen. [2] Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.	
Art. 28 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen	**Art. 25 Aufgaben (RPK)** [1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. [2] Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.	

finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	[3] Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	
Art. 29 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	**Art. 26 Beschlussfassung** [1] Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2] Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. [3] Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	*Lediglich redaktionelle Änderungen.*
	Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte [1] Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. [2] Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	*Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richten sich nach § 62 GG.*
	Art. 28 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	*Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den Statuten zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind.*
	2.6 Prüfstelle	*Für die finanztechnische Prüfung ist eine Prüfstelle einzusetzen.*
	Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle [1] Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. [2] Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. [3] Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	

	Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	*Es ist auch möglich, dass die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden die Prüfstelle bestimmen oder der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde und deren Rechnungskommission.*
3. Feuerwehr	**3. Feuerwehrorganisation**	
Art. 30 Bestand Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche dem kantonalen Recht, den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen, Reglementen und Richtlinien entspricht. Die Mannschaftsbestände werden durch die Feuerwehrkommission und im Einvernehmen mit der Kantonalen Feuerwehr und den Gemeindevorsteherschaften festgelegt.		*Der Zweck des Verbandes ist bereits in Art. 2 festgehalten.* *Nicht der Zweckverband legt (in Absprache mit der Gebäudeversicherung) den Bestand fest, sondern es ist umgekehrt, nämlich «Die Gebäudeversicherungsanstalt legt die minimalen Mannschaftsbestände im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindeorgan fest.». Dabei handelt es sich um Bestimmung nach übergeordnetem Recht (§ 26 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978; FFG, LS 861.1).* *Aus diesen Gründen kann alt Art. 30 ersatzlos gestrichen werden.*
Art. 31 Rekrutierung Die Rekrutierung erfolgt in der Regel aus den Einwohnern der beiden Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden stellen die notwendigen Einwohnerdaten zur Verfügung.	**Art. 31 Rekrutierung** [1] Die Rekrutierung erfolgt in der Regel aus den Einwohnern der beiden Verbandsgemeinden. [2] Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.	*Lediglich redaktionelle Änderungen.*
	4. Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 33 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Höri. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.		*Da der Zweckverband kein eigenes Personal hat, erübrigt sich die Bestimmung nach Art. 33. Denn das Personal einer Verbandsgemeinde, welches vom Zweckverband vertraglich hinzugezogen wird, stellt kein Personal des Zweckverbands dar. Aus diesem Grund kann alt Art. 33 ersatzlos gestrichen werden.*

	Art. 32 Administration [1] Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde übertragen. [2] Die Anstellung des Personals wird vertraglich der von den Gemeinderäten gemäss Art. 14 Ziff. 2 bestimmten Zweckverbandsgemeinde übertragen. [3] Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.	
Art. 32 Material Neu zu beschaffendes Material und Fahrzeuge erwirbt der Verband. Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Kantonalen Feuerwehr.	**Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen** Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	*Die kommunalen Vergabestellen - und somit auch die Zweckverbände - unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich deshalb nach übergeordnetem Recht.*
4. Verbandshaushalt	**5. Verbandshaushalt**	
Art. 34 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen	**Art. 34 Finanzhaushalt** [1] Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. [2] Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.	*Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz zu führen. Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und kann Eigenkapital bilden. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang. Neu muss der Zweckverband fix bis zum 15. Februar jeden Jahres die Verbandszahlen für die Erstellung der jeweiligen Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern.*
Art. 35 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		*Alt Art. 35 kann gestrichen werden, da in § 84 Abs. 2 GG geregelt.*

Art. 37 Kostenverteiler Die Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb der Feuerwehr sowie die Kosten für neu zu erstellende Bauten werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt nach: ▪ Zahl der Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres ▪ Summe der Gebäudeversicherungswerte per 31. Dezember des Vorjahres Der Mittelwert der beiden Teilungen ist für die Beitragsberechnung massgebend.	**Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten** 1 Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen: ▪ ½ nach Einwohnerzahlen ▪ ½ nach der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert) 2 Als Stichtag gilt der 31. Dezember des Vorjahrs. 3 Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und ihm Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen Betriebsvorschuss. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.	
	Art. 36 Finanzierung der Investitionen 1 Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam. 2 Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen. 3 Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.	
Art. 36 Bauten, Anlagen und Eigentum Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen selber. Dem Verband werden keine Kosten verrechnet. Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam neu erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	**Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse** 1 Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden. 2 Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	*Die Eigentumsverhältnisse werden explizit geregelt. Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der eingebrachten Werte beteiligt. Der Zweckverband mit eigenem Haushalt kann nun seine Vermögenswerte in der eigenen Bilanz aktivieren. Für Vermögenswerte die nicht vom Verband erworben oder erstellt wurden (z.B. Anlagen der Wasserversorgung) ändert sich an den Besitzverhältnissen nichts.*

	3 Die bestehenden Liegenschaften, die der Feuerwehr dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde und werden durch die betreffende Standortgemeinde versichert. *4 Der übliche Unterhalt der bestehenden Liegenschaften geht zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.* *5 Die Liegenschaften sind dem Zweckverband gegen Entrichtung einer Miete dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Betriebs- bzw. Nebenkosten im Sinne des Mietrechts gehen zu Lasten des Zweckverbands. Die Miete wird wie folgt berechnet:* *Total der Basiswerte x GVZ-Index (Basis 1939 = 100 Punkte) x für das Mietrecht massgebender Referenzzinssatz (Werte per 30. Juni des Vorjahres) wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt dazugezählt wird. Bei der Ermittlung der Basiswerte ist darauf zu achten, dass nur der Wert der durch die Feuerwehr beanspruchten Gebäudeteile berücksichtigt wird. Fremdmieten sind im tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen.*	
Art. 38 Staatsbeiträge Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Verband eingereicht. Werden dem Verband Staatsbeiträge nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindexe ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung auf die Verbandsgemeinden anteilsmässig entsprechend dem Finanzkraftindex jeder Gemeinde.		*Subventionen sind in § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen geregelt.*
Art. 40 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	**Art. 38 Haftung** 1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. 2 Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.	

5. Aufsicht und Rechtsschutz	**6. Aufsicht und Rechtsschutz**	
Art. 39 Aufsicht Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	**Art. 39 Aufsicht** Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	
Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	**Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten** [1] Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. [2] Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. [3] Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	**7. Auflösung und Liquidation**	*Da ein Austritt bei zwei Verbandsgemeinden automatisch der Auflösung des Verbandes entspricht, wird im Titel auf die Erwähnung des Ausdrucks «Austritt» verzichtet.*
Art. 42 Kündigung Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende gekündigt werden.		*Eine Kündigung bzw. ein Austritt entspricht bei zwei Verbandsgemeinden automatisch der Auflösung des Verbandes und werden deshalb nicht mehr separat geregelt. Alt Artikel 42 und 43 sind deshalb neu in Artikel 43 zusammengefasst.*

Art. 43 Austritt Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei Auflösung des Zweckverbandes.		*Ist in § 17f. des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen geregelt.*
Art. 44 Austrittsentschädigung Anspruch auf eine Austrittentschädigung besteht nur im Falle der Totalliquidation.		*Alt Artikel 44 ist obsolet.*
Art. 45 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich	**Art. 41 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung** [1] Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Verbandsvorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. [2] Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. [3] Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.	*Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.*
Art. 46 Liquidationsanteile Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.		*Ist neu in Art. 43 Abs. 3 geregelt.*

Art. 47 Liquidationsplan Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die RPK zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeinden.		
7. Schlussbestimmungen	**8. Schlussbestimmungen**	
	Art. 42 Einführung eigener Haushalt [1] Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. [2] Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	*Der Zweckverband führt mit der Inkraftsetzung der neuen Statuten per 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.*
	Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge [1] Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. [2] Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt. [3] Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. [4] Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.	*Es wird festgehalten, dass die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. Beim Feuerwehrzweckverband ist es sinnvoll, auf Darlehen als Beteiligungsform zu verzichten, da dieser nie kostendeckend wirtschaften wird.*

Art. 48 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26.10.1994. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat	**Art. 46 Inkrafttreten** 1 Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats. 3 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 9. Dezember 2009 aufgehoben.	